

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom, mit der Teile des Gebietes der Katastralgemeinden Bruckneudorf, Deutsch Jahrndorf, Gattendorf, Kittsee, Neudorf bei Parndorf, Nickelsdorf, Pama, Parndorf und Zurndorf zum „Europaschutzgebiet Parndorfer Platte - Heideboden“ erklärt werden

Aufgrund des § 22b Abs. 1 und 3 und des § 22c des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2019, wird verordnet:

§ 1

Schutzgebietsgrenzen

(1) Teile des Gebietes der Katastralgemeinden Bruckneudorf, Deutsch Jahrndorf, Gattendorf, Kittsee, Neudorf bei Parndorf, Nickelsdorf, Pama, Parndorf und Zurndorf werden zum „Europaschutzgebiet Parndorfer Platte - Heideboden“ erklärt.

(2) Die Fläche des „Europaschutzgebietes Parndorfer Platte - Heideboden“ wurde über Koordinaten im Gauß-Krüger-System BMN M34 erstellt und ist im Koordinatenverzeichnis (**Anlage 1**) im pdf-Format ausgewiesen. Diese Aufzählung ist konstitutiv. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf, ist die koordinatenbezogene Darstellung der **Anlage 1** maßgeblich.

(3) In **Anlage 2** erfolgt in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000 die deklarative Darstellung der Ausdehnungsfläche des „Europaschutzgebietes Parndorfer Platte - Heideboden“.

(4) In **Anlage 3**, bestehend aus 14 Detailplänen (3.1 - 3.14) im Maßstab 1 : 5.000 erfolgt die deklarative planliche Darstellung des „Europaschutzgebietes Parndorfer Platte - Heideboden“.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist die Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Vogelarten gemäß § 3.

§ 3

Schutzgegenstand

Schutzgegenstand nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010 S. 7, sind:

Bekassine (*Gallinago gallinago*)

Brachpieper (*Anthus campestris*)

Doppelschnepfe (*Gallinago media*)

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

Großtrappe (*Otis tarda*)

Kaiseradler (*Aquila heliaca*)

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Knäkente (*Anas querquedula*)

Kornweihe (*Circus cyaneus*)

Merlin (*Falco columbarius*)
Raubwürger (*Lanius excubitor*)
Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
Rotfußfalke (*Falco vespertinus*)
Rotschenkel (*Tringa totanus*)
Sakerfalke (*Falco cherrug*)
Schafstelze (*Motacilla flava*)
Schwarzstirnwürger (*Lanius minor*)
Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)
Silberreiher (*Casmerodius albus*)
Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)
Sumpfohreule (*Asio flammeus*)
Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)
Uferschnepfe (*Limosa limosa*)
Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

§ 4

Schutz vor Störungen

Jede absichtliche Störung der Vogelarten gemäß § 3, die sich erheblich auf den Schutzzweck gemäß § 2 auswirkt, ist verboten. Eine solche erhebliche Störung wird insbesondere herbeigeführt durch ein

1. gezieltes Aufsuchen von Nestern oder
2. bewusstes Aufscheuchen an Brut- oder Rastplätzen.

§ 5

Bewilligungen

(1) Die Landesregierung kann im Einzelfall Pläne und Projekte bewilligen, wenn im Zuge einer Naturverträglichkeitsprüfung gemäß § 22e des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegengesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2019, festgestellt wird, dass diese das „Europaschutzgebiet Parndorfer Platte - Heideboden“ in seinen für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht wesentlich oder nachhaltig im Sinne des § 22c Abs. 2 NG 1990 beeinträchtigen werden.

(2) Die Landesregierung kann bei Vorliegen von wesentlichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen im Sinne des § 22c Abs. 2 NG 1990 Bewilligungen nur unter Anwendung des § 22d Abs. 2 bis 6 NG 1990 erteilen.

§ 6

Nutzung

Die zeitgemäße und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sind weiterhin zulässig.

§ 7

Umsetzungshinweis

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010 S. 7, umgesetzt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die **Anlagen 2 und 3** gemäß § 1 Abs. 3 und 4 werden gemäß § 10 des Bgld. Verlautbarungsgesetz 2015, LGBl. 65/2014, kundgemacht und sind für die Dauer der Wirksamkeit der Verordnung bei der für die Vollziehung des NG 1990 zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung sind sie auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.

Für die Landesregierung:

Vorblatt

Problem:

Verpflichtung der Landesregierung zur Erklärung

- bestehender Naturschutzgebiete und von
 - Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung
- zu Europaschutzgebieten (§ 22b Abs. 1 u. 3 und § 22c NG 1990)

Ziel:

Erichtung des „Europaschutzgebietes Parndorfer Platte - Heideboden“ durch Erlassung der gegenständlichen Verordnung

Lösung:

Erlassung der gegenständlichen Verordnung aufgrund des § 22b Abs. 1 u. 3 und § 22c NG 1990

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Erlassung der gegenständlichen Verordnung selbst entstehen dem Land Burgenland keine Kosten.

In Umsetzung der Art. 3 und 4 der VS-Richtlinie ist von der Landesregierung gemäß § 22c Abs. 3 NG 1990 für jedes Europaschutzgebiet (Natura 2000-Gebiet) oder Teile desselben ein Entwicklungs- und Pflegeplan (Managementplan) zu erstellen, der die notwendigen Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen sowie einen Überwachungsplan (Monitoring) zu enthalten hat. Die Kosten für die Erstellung des Managementplans können aus den laufend dotierten Voranschlagsposten der Naturschutzabteilung getragen werden.

In welcher Höhe die im Managementplan festzulegenden notwendigen Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen Kosten verursachen werden, ist derzeit im Detail noch nicht bekannt.

Derzeit werden Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen überwiegend im Rahmen der „Ländlichen Entwicklung“/ELER im EU-kofinanzierten Bereich durchgeführt. Dabei handelt es sich einerseits um landwirtschaftliche Flächenförderungen (ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen), als auch um Naturschutz-Projektförderungen. Ergänzend werden Naturschutzprojekte im Rahmen des EU-Förderprogramms LIFE durchgeführt. Die erforderlichen Finanzanteile des Landes stammen sowohl aus dem außerordentlichen (ELER) als auch ordentlichen Haushalt (LIFE). Projekte und Maßnahmen, die nicht EU-kofinanziert werden können, finden ihre Umsetzung aus Mitteln des Burgenländischen Landschaftspflegfonds und aus den laufend dotierten Voranschlagsposten der Abteilung 4/HR Natur-, Klima- und Umweltschutz.

Es ist davon auszugehen, dass die finanziellen Mittel, die bereits jetzt für Maßnahmen des Naturschutzes aufgewendet werden (Förderperiode 2014-2020), auch in Zukunft ausreichen, um die notwendigen Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen zu gewährleisten. Sollte es zu wesentlichen Einschränkungen der EU-Fördermittel kommen, müssten die derzeitigen Fördermaßnahmen und Projekte verstärkt auf die Europaschutzgebiete und deren Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen fokussiert werden.

Flächensicherung in Form von Pacht erfolgt lediglich im Naturschutzgebiet „Zurndorfer Eichenwald und Hutweide“. Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung im Naturschutzgebiet „Nickelsdorfer Haidel“ werden im Form eines Bescheides entschädigt. Außerhalb dieser Gebiete sind aus heutiger Sicht keine Pachtungen bzw. Entschädigungen erforderlich. Flächenbezogene Zahlungen erfolgen hier nur durch die Förderung extensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen im Rahmen des Österreichischen Agrarumweltprogramms (ÖPUL/ELER).

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010 S. 7, (CELEX Nummer: 32009L0147) umgesetzt.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und

Männer:

Keine

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Gesetzlicher Rahmen

- a) Mit Erlassung der Verordnung des „Europaschutzgebietes Parndorfer Platte - Heideboden“ kommt das Burgenland seiner europarechtlichen und im § 22b Abs. 1 Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes (NG 1990), LGBl. Nr. 27/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2019, verankerten Verpflichtung zur Ausweisung von Natura 2000-Gebieten per Verordnung als „Europaschutzgebiet“ nach.

Gemäß Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010 S. 7, (CELEX Nummer: 32009L0147) sind die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verpflichtet, Gebiete, die zur Erhaltung der in ihnen vorkommenden Arten des Anhangs I der genannten Richtlinie sowie der regelmäßig vorkommenden Zugvögel (gemäß Art. 4 Abs. 2 der genannten Richtlinie) geeignet sind, als Natura 2000-Gebiete auszuweisen. Derartige „Besondere Schutzgebiete (SPA)“, die zur Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in ihnen vorkommenden Schutzgüter dienen, sind einem rechtlichen Schutz zu unterziehen.

Der Verpflichtung zur Ausweisung als Natura 2000-Gebiet ist das Land Burgenland mit Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 30. Juli 2001 sowie vom 05.02.2019 und Übermittlung der sachdienlichen Informationen an die Europäische Kommission nachgekommen. Die Abgrenzung des Gebietes erfolgte durch Fachexperten unter Einbeziehung der jeweils örtlichen Vertreter von Landwirtschaft, Jagd und Gemeinden. Gemäß § 81 Abs. 16 NG 1990 gelten bereits ab dem Zeitpunkt der Mitteilung des Vorschlages durch die Ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Kommission an die Kommission für dieses Gebiet die Bestimmungen der § 22c Abs. 2, §§ 22d und 22e NG 1990, auch wenn das Natura 2000-Gebiet noch nicht durch Verordnung zum Europaschutzgebiet ausgewiesen wurde. Damit gilt bereits seit dieser Mitteilung das sogenannte Störungs- und Verschlechterungsverbot und es unterliegen seither Pläne und Projekte innerhalb und außerhalb des Natura 2000-Gebiets, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Schutzzinhalte führen können, einer Naturverträglichkeitsprüfung gem. § 22e NG 1990.

Das Gebiet wurde erstmals im August 2001 gemäß VS-RL an die EK gemeldet.

Die ursprünglich gemeldete Gebietsgröße betrug 7.705 ha. Die Gebietsgröße wurde in weiterer Folge in enger Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden verändert, bei der Übermittlung der nationalen Liste im Jahr 2008 waren es 7.259,68 ha, bei den nationalen Listen 2011 und 2012 jeweils 7.293,92 ha. Die Änderungen ergaben sich durch Herausnahmen von Flächen in den Gemeinden Nickelsdorf und Deutsch Jahndorf sowie durch Erweiterungen in den beiden genannten Gemeinden sowie in der Gemeinde Kittsee. Eine neuerliche Erweiterung im Ausmaß von rund 17 km² im Bereich der Gemeinden Bruckneudorf, Neudorf bei Parndorf und Parndorf wurde im März 2019 an die EK bekannt gegeben.

Das im Verordnungsentwurf enthaltene Gebiet umfasst nun 9.001,28 ha (alle Flächenangaben gerundet auf zwei Dezimalstellen).

Durch die gegenständliche Verordnung treten keine neuen oder geänderten Rechtsfolgen in Kraft, die nicht schon durch die Meldung bzw. Mitteilung des erstatteten Gebietsvorschlages eingetreten sind oder nicht schon durch bestehende gesetzliche Vorschriften bestehen. Für das gegenständliche Gebiet gilt somit nach Erlassung der gegenständlichen Europaschutzgebietsverordnung grundsätzlich unverändert jener rechtliche Status, der schon seit der Meldung bzw. Mitteilung dieses Natura 2000-Gebiets im Jahr 2001 besteht. Störungen im Sinne des § 22c Abs. 2 NG 1990 sind grundsätzlich bereits aufgrund der §§ 16 Abs. 1 NG 1990 und 107 Abs. 1 Bgld. Jagdgesetz 2017, LGBl. Nr. 24/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2018, verboten. Im § 4 wird ein auf die besondere Störungsempfindlichkeit des Vogelschutzgebietes abgestelltes Störungsverbot normiert. Darüber hinaus enthält die Europaschutzgebietsverordnung keine neuen Gebote und Verbote.

- b) Gemäß § 22b Abs. 3 NG 1990 müssen auch bestehende Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Lebensräume zu Europaschutzgebieten erklärt werden, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen.

Das „Europaschutzgebiet Parndorfer Platte - Heideboden“ umfasst unter anderem sowohl

- das Naturschutz- und Europaschutzgebiet „Zurndorfer Eichenwald und Hutweide“ (Verordnung vom 25. Juni 1969, LGBl. Nr. 27/1969, bzw. Verordnung vom 3. Juni 2008, LGBl. Nr. 58/2008) als auch
- das Naturschutz- und Europaschutzgebiet „Nickelsdorfer Haidel“ (Verordnung vom 21. Feber 1979, LGBl. Nr. 29/1979, bzw. Verordnung vom 3. Juni 2008, LGBl. Nr. 56/2008).

Durch die gegenständliche Verordnung werden die Bestimmungen der bestehenden Schutzgebietsverordnungen und der Schutzgebietsverordnungen, die in diesem Gebiet als Landesgesetze gelten, nicht verändert.

- c) Den Schutz und die Pflege des Europaschutzgebietes gewährleisten die gesetzlichen Bestimmungen des § 22c NG 1990. Für sämtliche Pläne oder Projekte innerhalb und außerhalb des Europaschutzgebietes, die zu einer Beeinträchtigung der Schutzzinhalte führen könnten, ist gemäß § 22e NG 1990 eine Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) durchzuführen.
- d) In Ergänzung zu den rechtlichen Bestimmungen gewährleisten aktive Maßnahmen wie insbesondere Managementmaßnahmen sowie Förderungen im Rahmen des Österreichischen Agrarumweltprogramms (ÖPUL) einen günstigen Erhaltungszustand für die in § 3 angeführten Vogelarten. Der Schutzzweck - die Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands - kann daher weitgehend im Rahmen der bisherigen Bestimmungen und laufenden Erhaltungsmaßnahmen (Gebietsbetreuung, Naturschutzgebietsmanagement, ÖPUL-Förderungen, Arten- und Lebensraumschutzprojekte) erreicht werden. Eine Verbesserung des Erhaltungszustands wird nach Maßgabe vorhandener Mittel angestrebt.

Durch die Erlassung der gegenständlichen Verordnung selbst entstehen dem Land Burgenland keine Kosten.

2. Naturräumliche Beschreibung

Das 9.001,28 ha große Europaschutzgebiet enthält Teile der Parndorfer Platte, der Leithaniederung und des Heidebodens. Im Gebiet eingeschlossen sind die Natur- und Europaschutzgebiete „Nickelsdorfer Haidel“ und „Zurndorfer Eichenwald und Hutweide“. Das Gebiet überschneidet sich mit Teilen des 27.856 ha umfassenden „Important Bird Area (IBA) Parndorfer Platte und Heideboden“.

Das Landschaftsbild der Parndorfer Platte ist vorwiegend von weiträumigen Ackerflächen geprägt. Reste ehemaliger Trockenrasen und Eichenwälder sowie Windschutzstreifen und Schottergruben bilden vereinzelt Strukturen in der ebenen Landschaft und bereichern sie mit zusätzlichen Lebensräumen. Der gleichfalls ebene und einheitlich ackerbaulich genutzte Heideboden ist durch die Niederung der Leitha von der Parndorfer Platte getrennt. Mit in Flussnähe ausgedehnten Wiesen, Auwaldresten und Uferbegleitgehölzen ist die Leithaniederung landschaftlich wesentlich reicher strukturiert als die beiden erstgenannten Landschaften. Zusammen bilden sie den Lebensraum für eine Reihe von Vogelarten des Anhangs I der VS-Richtlinie insbesondere für osteuropäisch-zentralasiatisch verbreitete Waldsteppenvögel.

3. Schutzgegenstand:

Die folgenden Vogelarten des Anhang I der VS-Richtlinie weisen im Europaschutzgebiet Parndorfer Platte - Heideboden national bedeutende Brutbestände auf:

Rohrweihe: Im Gebiet brüten fünf bis zehn Paare, daneben stellen die Brachen und landwirtschaftlichen Nutzflächen wichtige Nahrungsgebiete für Nichtbrüter und eventuell auch Nahrungsgäste vom Neusiedler See dar.

Wiesenweihe: Mit bis zu drei Paaren brüten zumindest in manchen Jahren rund 5-10 % des österreichischen Gesamtbestandes im Europaschutzgebiet.

Kaiseradler: Der Kaiseradler brütet in Österreich nur im Nordburgenland sowie im östlichen Niederösterreich. Nach der Erstansiedlung 1999 auf der Parndorfer Platte brüten gegenwärtig drei Paare in der Leithaniederung, ein weiteres Revier besteht auf der zentralen Parndorfer Platte. Das österreichische Vorkommen ist am Westrand des Gesamtareals der Art gelegen. Das Europaschutzgebiet deckt einen Großteil der Nahrungsflächen dieser Art ab.

Rotfußfalke: Parndorfer Platte und Heideboden beherbergen gegenwärtig neben dem Seewinkel das einzige Brutvorkommen dieser Art in Österreich, der Bestand schwankt stark, im Europaschutzgebiet nisten in manchen Jahren bis zu acht Paare.

Sakerfalke: Parndorfer Platte und Heideboden beherbergen mit vier bis sechs Paaren rund 10-20 % des österreichischen Brutbestandes. Kleinräumig weist der Sakerfalke in diesem Gebiet allerdings die höchste Konzentration an Brutpaaren in Österreich auf. Die Lage der Nistplätze kann von Jahr zu Jahr variieren, im Europaschutzgebiet brüten dabei ein bis drei Paare.

Großtrappe: Der grenzüberschreitende Trappenbestand im Dreiländereck Burgenland-Ungarn-Slowakei ist zurzeit wohl einer der bedeutendsten und der einzig stetig zunehmende in Mitteleuropa. Diese Entwicklung ist das Ergebnis langjähriger konsequenter Schutzbemühungen. Es brüten bis zu 40 Hennen auf österreichischer Seite. Im Winter versammelt sich hier ein Großteil des gesamten westpannonischen Trappenbestandes, in den letzten Jahren bis zu knapp über 500 Individuen. Es handelt sich dabei um das mit Abstand bedeutendste Vorkommen Österreichs.

Sumpfohreule: Diese Art erreicht im Nordburgenland den Südrand ihres europäischen Brutareals, der Bestand schwankt sehr stark in Abhängigkeit vom Wühlmausangebot. Im Europaschutzgebiet brüten zwischen null und 15 Paaren, das sind bis zu 50 % des österreichischen Bestandes.

Brachpieper: Mit 20-30 Paaren weist das Europaschutzgebiet etwa 50 % des österreichischen Bestandes auf. Parndorfer Platte und Heideboden stellen eines von nur zwei bis drei regelmäßig genutzten Brutvorkommen in Österreich dar.

Sperbergrasmücke: Auf verbuschten Trockenrasen, in Hecken und an Waldsäumen brüten etwa 20-25 Paare.

Schwarzstirnwürger: Diese Vogelart ist in Österreich zur Jahrtausendwende ausgestorben (letzte Bruten im Seewinkel). In den letzten Jahren kam es aber in zwei Gebieten des Nordburgenlandes wieder zu einzelnen Bruten, einerseits im Grenzbereich zu Ungarn zwischen Nickelsdorf und Deutsch Jahrndorf, andererseits im Seewinkel. Es erscheint möglich, dass diese Art im Europaschutzgebiet ebenfalls zumindest unregelmäßig brüten kann. Angesichts der Seltenheit, der Art und der Bedeutung des nordburgenländischen Vorkommens wurde die Art daher ebenfalls als Schutzgegenstand festgelegt.

Die folgenden Vogelarten des Anhang I der VS-Richtlinie treten im Gebiet in signifikanten Beständen als nicht brütende Gäste auf:

Silberreiher: Nahrungsgast vom Neusiedler See mit bis zu 30 Individuen.

Seeadler: Mit einem Winterbestand zwischen 20 und 40 Individuen beherbergt das Europaschutzgebiet zwischen 25 und 30 % des österreichischen Überwinterungsbestandes dieser Art und bildet somit eines der wichtigsten Winterquartiere des Seeadlers in Österreich. Die Art kann im Gebiet aber ganzjährig angetroffen werden, mit der Etablierung eines Brutvorkommens ist daher in Hinkunft zu rechnen.

Kornweihe: Wintergast, wobei das Europaschutzgebiet neben dem Seewinkel das wichtigste Überwinterungsgebiet dieser Art in Österreich darstellt.

Merlin: für diese Falkenart ist das Europaschutzgebiet ein österreichweit bedeutendes Überwinterungs- und Durchzugsgebiet.

Tüpfelsumpfhuhn: Die im Frühjahr überschwemmten Wiesen an der Kleinen Leitha stellen einen bedeutenden Rastplatz für durchziehende Tüpfelsumpfhühner dar, wären aber zumindest in manchen Jahren auch als Brutplatz sehr gut geeignet. Ein konkreter Brutnachweis steht zwar noch aus, ist bei dieser Art aber auf Grund ihrer versteckten Lebensweise schwer zu erbringen.

Goldregenpfeifer: Regelmäßiger Durchzügler mit Trupps bis 100 Individuen, v.a. im zeitigen Frühjahr. Hält sich auf Äckern und in Feuchtwiesen auf, meist in Gesellschaft von Kiebitzen.

Doppelschnepfe: Die überschwemmten Wiesen und Brachen an der Kleinen Leitha sind neben dem Seewinkel das einzige regelmäßig genutzte Rastgebiet dieser Art in Österreich.

Von den gemäß Artikel 4, Absatz 2 der VS-Richtlinie zu erhaltenden Zugvögeln ist das Gebiet v.a. für mehrere Feuchtwiesenbewohner von besonderer Relevanz. Einige weisen auf den Wiesen entlang der Kleinen Leitha (Rohrluss, Mitterluss, Äußere Leithaluss) landesweit oder national bedeutende Bestände auf:

Knäkente: Mit zwei bis vier Paaren rund 2-3 % des österreichischen Bestandes, einziger Brutplatz im Burgenland abseits des Neusiedler See-Gebietes.

Kiebitz: Auf Wiesen und feuchten Äckern im Europaschutzgebiet brüten rund 50-70 Paare was rund 10 % des burgenländischen und 1-2 % des österreichischen Gesamtbestandes ausmacht.

Bekassine: Die Feuchtwiesen beherbergen große Durchzugsbestände und in Jahren hohen Wasserstandes auch einzelne (maximal sechs) Brutreviere. Diese Vogelart ist in Österreich beinahe ausgestorben, auch die übrigen Vorkommen (im Burgenland Seewinkel und Hanság) sind nur mehr unregelmäßig besetzt.

Uferschnepfe: Die zwei bis vier Paare stellen neben dem Seewinkel das einzige Brutvorkommen in Österreich dar.

Großer Brachvogel: Im Bereich der Leithaniederung und des Heidebodens brüten sechs bis neun Paare, etwa 6 % des österreichischen Gesamtbestandes; ihre Verteilung schwankt in Abhängigkeit vom Frühjahrswasserstand.

Rotschenkel: Je nach Wasserstand brüten zwei bis acht Paare, eines von nur vier bis fünf regelmäßig besetzten Vorkommen in Österreich, das einzige im Burgenland abseits des Neusiedler See-Gebietes.

Schafstelze: Dieser gefährdete Brutvogel feuchter Wiesen tritt mit zehn bis 20 Revieren im Europaschutzgebiet auf, es handelt sich hier um eines der fünf bedeutendsten Vorkommen in Österreich.

Raubwürger: Verbreiteter Wintergast im gesamten Europaschutzgebiet, eines der wichtigsten Überwinterungsgebiete für diese Art im Burgenland bzw. im östlichen Österreich.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Erlassung der gegenständlichen Verordnung selbst entstehen dem Land Burgenland keine Kosten.

In Umsetzung der Art. 3 und 4 der VS-Richtlinie ist von der Landesregierung gemäß § 22c Abs. 3 NG 1990 für jedes Europaschutzgebiet (Natura 2000-Gebiet) oder Teile desselben ein Entwicklungs- und Pflegeplan (Managementplan) zu erstellen, der die notwendigen Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen sowie einen Überwachungsplan (Monitoring) zu enthalten hat. Die Kosten für die Erstellung des Managementplans können aus den laufend dotierten Voranschlagsposten der Naturschutzabteilung getragen werden.

In welcher Höhe die im Managementplan festzulegenden notwendigen Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen Kosten verursachen werden, ist aktuell im Detail noch nicht bekannt.

Derzeit werden Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen überwiegend im Rahmen der „Ländlichen Entwicklung“/ELER im EU-kofinanzierten Bereich durchgeführt. Dabei handelt es sich einerseits um landwirtschaftliche Flächenförderungen (ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen), als auch um Naturschutz-Projektförderungen. Ergänzend werden Naturschutzprojekte im Rahmen des EU-Förderprogramms LIFE durchgeführt. Die erforderlichen Finanzanteile des Landes stammen sowohl aus dem außerordentlichen (ELER) als auch ordentlichen Haushalt (LIFE). Projekte und Maßnahmen, die nicht EU-kofinanziert werden können, finden ihre Umsetzung aus Mitteln des Burgenländischen Landschaftspflegefonds und aus den laufend dotierten Voranschlagsposten der Abteilung 4/HR Natur-, Klima und Umweltschutz.

Es ist davon auszugehen, dass die finanziellen Mittel, die bereits jetzt für Maßnahmen des Naturschutzes aufgewendet werden (Förderperiode 2014-2020), auch in Zukunft ausreichen, um die notwendigen Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen zu gewährleisten. Sollte es zu wesentlichen Einschränkungen der EU-Fördermittel kommen, müssten die derzeitigen Fördermaßnahmen und Projekte verstärkt auf die Europaschutzgebiete und deren Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen fokussiert werden.

Flächensicherung in Form von Pacht erfolgt lediglich im Naturschutzgebiet „Zurndorfer Eichenwald und Hutweide“. Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung im Naturschutzgebiet „Nickelsdorfer Haidel“ werden in Form eines Bescheides entschädigt. Außerhalb dieser Gebiete sind aus heutiger Sicht keine Pachtungen bzw. Entschädigungen erforderlich. Flächenbezogene Zahlungen erfolgen hier nur durch die Förderung extensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen im Rahmen des Österreichischen Agrarumweltprogramms (ÖPUL/ELER).

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Flächengröße beträgt insgesamt 9.001,28 ha. Flächen, Grundstücksgrenzen und Luftbilder des Europaschutzgebietes können beim geographischen Informationsdienst und Kartenservice des Landes Burgenland online unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <http://gis.bgl.d.gv.at>.

Die Beschreibung und/oder Darstellung der geschützten Fläche erfolgt durch

- Angabe der zum Teil erfassten Katastralgemeinden in § 1 Abs. 1,

- Erstellung einer Koordinatenpunktliste im GML-Format (**Anlage 1**). Die Liste der Koordinatenpunkte hat konstitutive Wirkung.
GML (Geography Markup Language) ist ein technisches Format zur Angabe von Geodaten, das vom Open Geospatial Consortium (OGC) festgelegt wurde.
Das OGC ist eine Organisation, die sich zum Ziel gesetzt hat, die Entwicklung von raumbezogener Informationsverarbeitung (insbesondere Geodaten) auf Basis allgemeingültiger Standards zum Zweck der Interoperabilität festzulegen.
- Auflage des Übersichtsplans der **Anlage 2** im Maßstab 1 : 25.000 und von 14 Detailpläne der **Anlage 3** im Maßstab 1 : 5.000 bei der für die Vollziehung des NG 1990 zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Arbeitsstunden zur öffentlichen Einsicht. Der Übersichtsplan und die Detailkarten haben deklarative Wirkung. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung sind der Übersichtsplan und die Detailpläne der **Anlagen 2 und 3** auch im Internet unter <http://e-government.bgl.gv.at/landesrecht> abrufbar.
- die Darstellung auf der Homepage des Burgenlandes und durch
- das GIS-Portal.

Diese Formulierung wird auch Fällen gerecht, in denen Grundstücke zukünftig eine andere Bezeichnung bzw. Grundstücksnummer erhalten. Grenzänderungen (Abtrennung einer Liegenschaft von einer Gemeinde und Zuweisung zu einer anderen KG) innerhalb von „Europaschutzgebietsgemeinden“ haben keine Auswirkungen auf die Ausdehnungsfläche, ebenso wenig eine Abtrennung einer Liegenschaft von einer „Europaschutzgebietsgemeinde“ und Zuweisung zu einer „Nicht-Europaschutzgebietsgemeinde“. Bei einer Änderung der Landesgrenze in dem Gebiet des Europaschutzgebietes, die möglicherweise eine Änderung des Europaschutzgebietes nach sich ziehen könnte, ist dann im Einzelfall zu entscheiden.

Zu §§ 2 und 3:

Der Erhaltungszustand der gemäß § 2 und § 3 angeführten Vogelarten wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Arten ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehören, bilden und langfristig weiterhin bilden werden, und
- die natürlichen Verbreitungsgebiete dieser Arten weder abnehmen noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen werden und
- genügend große Lebensräume vorhanden sind und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein werden, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Arten zu sichern.

Die Festlegung von Maßnahmen zur Bewahrung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im § 3 genannten Vogelarten wird in enger Abstimmung mit den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern, den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern und insbesondere mit der IG Europaschutzgebiet Parndorfer Platte - Heideboden durchgeführt werden.

Zu § 4:

Eine Reihe der in § 3 genannten Vogelarten ist v.a. zur Brutzeit bzw. im Nestbereich sehr empfindlich gegenüber Störungen. Dies betrifft insbesondere Wiesenweihe, Kaiseradler, Großtrappe, Großer Brachvogel und Sumpfohreule. Ein gezieltes Aufsuchen von Nestern oder ein bewusstes Aufscheuchen an Brut- oder Rastplätzen kann zur Aufgabe des Geleges bzw. aufgrund verzögerter Rückkehr des brütenden Altvogels zu einer Gefährdung der Eier durch Prädatoren führen. Solcherart störungsbedingte Ausfälle beim Bruterfolg können die Bestandsentwicklung vor allem bei seltenen Großvögeln erheblich beeinträchtigen und damit das Erreichen des Schutzzweckes in Frage stellen bzw. verhindern. Diesen Gefahren gilt es nicht zuletzt aufgrund der beträchtlichen Anzahl von Besuchern (Naturinteressierte, Fotografen etc.) zu begegnen.

Die in § 3 aufgelisteten Vogelarten unterliegen unterschiedlichen Rechtsmaterien. Einige Arten zählen gemäß § 3 Abs. 1 Bgld. Jagdgesetz 2017 zum Wild (Silberreiher, Knäkente, alle Greifvögel, Tüpfelsumpfhuhn, Großtrappe, Schnepfen, Sumpfohreule), die übrigen gemäß § 16 Abs. 1 NG 1990 zu den geschützten Arten.

Bereits aufgrund der geltenden §§ 16 Abs. 1 NG 1990 und 107 Abs. 1 Bgld. Jagdgesetz 2017, LGBl. Nr. 24/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2018, ist das Beunruhigen dieser Vogelarten verboten. Nunmehr soll im § 4 aufgrund der besonderen Störungsempfindlichkeit der Schutzarten in diesem Gebiet und der Zugehörigkeit der betreffenden Vogelarten zu unterschiedlichen Rechtsmaterien ein auf die

Zielsetzungen des Vogelschutzgebietes abgestimmtes Verbot von Störungen im Sinne des § 22c Abs. 2 NG 1990 normiert werden.

Zu § 5:

Durch die gegenständliche Verordnung wird die Verpflichtung, Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren (NVP - Verfahren) durchzuführen, nicht neu geschaffen. Diese Verpflichtung besteht gemäß § 81 Abs. 16 NG 1990 seit der Mitteilung des Nominierungsvorschlages des Natura 2000-Gebietes durch die Ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Kommission an die Kommission im Jahre 2001.

Die Begriffe „Pläne und Projekte“, „wesentlich oder nachhaltig“ oder „zeitgemäße und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung“ sind so, wie sie in den § 22e Abs.1, § 22c Abs. 2 und § 19 Abs. 2 im NG 1990 bisher definiert bzw. verwendet wurden, zu verstehen. Es sind dies keine Begriffe, die in dieser Verordnung neu geschaffen wurden.

Wenn sich in einem Screening ergibt, dass ein Vorhaben kein Plan oder Projekt im Sinne des § 22e Abs. 1 NG 1990 ist, ist keine Bewilligungspflicht gemäß § 5 gegeben.

Es kann der Fall eintreten, dass der Plan oder das Projekt gemäß § 5 NG 1990 genehmigungsfähig ist, aber gemäß § 5 dieser Verordnung nicht genehmigt werden kann. Der Plan oder das Projekt darf aber nur dann umgesetzt werden, wenn die Zulässigkeit auf Grund aller Rechtsgrundlagen, die anzuwenden sind, gegeben ist.

Pläne und Projekte auf als Bauland gewidmeten Flächen im Ortsgebiet, bei denen keinerlei Auswirkungen auf das Europaschutzgebiet außerhalb der Ortschaft zu erwarten sind, fallen nur dann unter die Genehmigungspflicht nach § 5, wenn Auswirkungen auf im Ortsgebiet vorkommende Schutzgüter zu erwarten sind.

Zu § 6:

Die Festlegung der Zulässigkeit der zeitgemäßen und nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung soll weitestgehend dazu dienen, den Schutzzweck im Sinne einer Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung wie im Naturschutzgesetz festgelegt zu wahren.

Eine übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung beinhaltet jedenfalls ortsübliche Fruchtwechsel (Fruchtfolge) auf Ackerflächen. Ebenso werden ein- bis mehrmalige Nutzung oder Pflege des Grünlandes unter diesem Begriff zusammengefasst.

Ein günstiger Erhaltungszustand der im Gebiet lebenden Vogelarten wird vorrangig durch freiwillige Fördermaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Agrarumweltprogramms (ÖPUL) sichergestellt. Im Rahmen dieses Programms werden Ackerflächen-Stilllegungen und extensive Bewirtschaftungsformen gefördert.

Das Jagdrecht umfasst entsprechend den jagdrechtlichen Bestimmungen das Recht, jagdbare Tiere (Wild) zu hegen, zu bejagen und sich diese einschließlich ihrer nutzbaren Teile anzueignen. Maßnahmen der Jagdwirtschaft - etwa die Errichtung einer Jagdhütte - sind damit nicht erfasst.

Zu § 8 Abs. 2:

Flächen, Grundstücksgrenzen und Luftbilder des Europaschutzgebietes können beim geographischen Informationsdienst und Kartenservice des Landes Burgenland online unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <http://gis.bgld.gv.at>.

Die Beschreibung und/oder Darstellung der geschützten Fläche erfolgt durch

- Angabe der zum Teil erfassten Katastralgemeinden in § 1 Abs. 1,
- Erstellung einer Koordinatenpunktliste im GML-Standard (**Anlage 1**). Die Liste der Koordinatenpunkte hat konstitutive Wirkung.
- Auflage des Übersichtsplans der **Anlage 2** im Maßstab 1 : 25.000 und von 14 Detailplänen der **Anlage 3** im Maßstab 1 : 5.000 bei der für die Vollziehung des NG 1990 zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht. Der Übersichtsplan und die Detailpläne haben deklarative Wirkung. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung sind der Übersichtsplan und die Detailpläne der **Anlagen 2 und 3** auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.
- die Darstellung auf der Homepage des Burgenlandes und durch
- das GIS-Portal.